

# **Vorläufiger Endbericht zu den Missbrauchsvorfällen an einer Wiener Sportmittelschule**

Wien, im November 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 3
2. Aufgaben und Ziele der Kommission	S. 5
3. Kurzer Überblick der schulgesetzlichen Bestimmungen zur rechtlichen Beurteilung von Missbrauchsfällen an Schulen	S. 6
4. Befunde und Empfehlungen der Kommission	S. 9
<b>a)</b> Empfehlung: Implementierung eines schulartenangepassten Kinderschutzkonzepts an allen Wiener Schulen und Einrichtung einer Kompetenzstelle Kinderschutz	S. 9
<b>b)</b> Empfehlung: Verbesserung der internen Kommunikation in der Bildungsdirektion und der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden	S. 14
<b>c)</b> Empfehlung: Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen und dem Umgang mit externen Begleitpersonen	S. 16
<b>d)</b> Empfehlung: Kinderrechtlich adäquater Umgang mit Foto- und Filmmaterial an Schulen	S. 20
<b>e)</b> Empfehlung: Verbesserung der Dokumentation	S. 22
<b>f)</b> Empfehlung: Änderung des Disziplinarrechts	S. 23
<b>g)</b> Empfehlung: Verbesserung der kinderschutzrechtlichen Bestimmungen im schulischen Kontext und Gewährleistung von angemessenen Entschädigungen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche.	S. 24
5. Fazit	S. 27
6. Dank und Anerkennung	S. 30

## **1. Einleitung**

Aufgrund der Missbrauchsvorfälle an einer Wiener Sportmittelschule, die sich bis zum Mai 2019 ereignet haben, wurde im Mai 2021 seitens des Bildungsdirektors der Bildungsdirektion für Wien eine Kommission zur Untersuchung des Falls und Erarbeitung von strukturellen Empfehlungen eingerichtet, um potentiellen Fällen von sexuellem Missbrauch vorbeugend entgegenzuwirken. Im vorliegenden Missbrauchsfall suizidierte sich die Lehrkraft kurz nach Bekanntwerden der Vorfälle. Der Lehrer hatte – laut ermittelnden Behörden, Aussagen von Opfern und Medienberichten – mindestens 40 Kinder auch unter Einsatz von K.O.-Tropfen missbraucht.

### **Die Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen:**

1. Horst TSCHAIKNER (Vorsitzender der Kommission und SQM in der Bildungsdirektion für Wien)
2. Elisabeth FUCHS (Abteilungsleiterin der Bildungsregion Ost der Bildungsdirektion für Wien)
3. Karoline KUMPTNER (Dienstrechtjuristin in der Bildungsdirektion für Wien)
4. Arno LANGMEIER (Leiter des Präsidialbereichs in der Bildungsdirektion für Wien und stellvertretender Bildungsdirektor)
5. Ercan NIK NAFS (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien)
6. Christian OSWALD (Kinder- und Jugendhilfe)

---

In die ersten vier Sitzungen der Kommission waren ebenfalls die Abteilungsleitung der Schulpsychologie der Bildungsdirektion für Wien und deren Stellvertretung eingebunden.

Karoline Kumptner als zuständige Dienstrechtsjuristin nahm an den ersten sieben Sitzungen der Kommission teil, Arno Langmeier in seiner Funktion als stellvertretender Bildungsdirektor und ranghöchster Jurist in der Bildungsdirektion übernahm den rechtlichen Teil ab der achten Sitzung.

---

Die Sitzungen der Kommission fanden im Zeitraum vom Mai 2021 bis Oktober 2022 an folgenden Tagen statt:

25. Mai 2021, 7. Juni 2021, 15. Juni 2021, 21. Juni 2021, 20. Juni 2022, 22. Juni 2022, 6. Juli 2022, 19. September 2022, 7. Oktober 2022 und am 14. Oktober 2022.

Insgesamt tagte die Kommission zehnmal. Im Rahmen dieser Sitzungen der Kommission kam es zu Befragungen von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulleitungen, externen Personen und Personal der Bildungsdirektion im Umfang von rund 23 Stunden.

Beide im betroffenen Zeitraum verantwortlichen Schulleitungen wurden im Rahmen der Kommission und in weiterer Folge durch den stellvertretenden Bildungsdirektor entsprechend den jeweiligen Erkenntnissen der Kommission mehrfach befragt.

Des Weiteren wurden zwei ehemalige und zehn noch an der Schule tätige Lehrkräfte in die Kommission eingeladen. Zudem kam es zu Befragungen von vier ehemaligen Schülerinnen und Schülern, drei externen Personen und vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bildungsdirektion.

Zwei Opfer bevorzugten ein Gespräch direkt bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft, an dem nur die Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Vorsitzende der Kommission teilnahmen.

Weitere neun Personen nahmen von 2019 bis 2022 bezüglich der Vorfälle in der betroffenen Schule mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien Kontakt auf. Diese sind ehemalige Lehrkräfte, Opfer, Mitschülerinnen und -schüler und Personen aus dem Freundeskreis des beschuldigten Lehrers.

Aufgrund der medialen Berichterstattung im Jahr 2022 meldeten sich in weiterer Folge ehemalige Schülerinnen und Schüler, die von der Kommission auf freiwilliger Basis befragt werden konnten. Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Bildungsdirektion stehen – wie beispielsweise externe Trainer – hatten keine Verpflichtung bei der Kommission auszusagen, erschienen aber auf Einladung trotzdem.

Aufgrund der Ergebnisse der Befragungen der Kommission fanden unter Leitung des stellvertretenden Bildungsdirektors sechs dienstrechtliche Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bildungsdirektion statt.

An die von der Bildungsdirektion eingerichtete Mailadresse wandten sich in Summe zwölf Personen, telefonisch meldeten sich weitere sechs Personen.

## **2. Aufgaben und Ziele der Kommission**

Die vom Bildungsdirektor für Wien eingesetzte Kommission wurde im Mai 2021 beauftragt, die Vorfälle rund um den Missbrauchsfall eines Wiener Lehrers an einer Wiener Sportmittelschule, der zahlreiche Schüler missbraucht sowie Darstellungen von sexuellem Missbrauch an Kindern angefertigt hat, zu untersuchen. In weiterer Folge hatte die Kommission aus dem Fall Lehren zu ziehen und Empfehlungen für die Zukunft zu erarbeiten, um strukturelle, juristische, organisationale und kommunikative Maßnahmen zu treffen, damit solche Fälle im Idealfall verhindert oder zumindest schnell erkannt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kommission keinerlei Akteneinsicht bei den ermittelnden Behörden hat. Der Kommission liegen nur die Daten jener Personen vor, die diese der Kommission freiwillig überlassen haben.

Die Beschreibung des Falls in diesem Kommissionsbericht und die daraus gewonnenen Erkenntnisse, um zukünftig solche Fälle möglichst verhindern zu können, basieren auf Befragungen des Lehrpersonals, ehemaliger Schülerinnen und Schülern, von Opfern, externen Trainern und aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der Bildungsdirektion für Wien und den jeweils zuständigen Schulleitungen.

Im Rahmen des Datenschutzes ist dieser vorläufige Endbericht anonymisiert. Der Staatsanwaltschaft Wien wurde bei Bedarf angeboten, alle nicht anonymisierten Unterlagen und Protokolle der Kommission zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der beschriebenen eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Kommission kann dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der Darstellung der Ereignisse bieten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftig noch weitere Opfer melden, die die Geschehnisse in ein anderes Licht rücken. Deshalb kann der vorliegende Bericht auch nur als vorläufiger Endbericht bezeichnet werden.

Die Kommission konnte und durfte aufgrund der gesetzlichen Regelungen keine kriminalpolizeilichen Ermittlungen übernehmen. In der Summe wurden aber seitens der Kommission – aufgrund der durchgeführten Befragungen – basierend auf § 78 StPO der Staatsanwaltschaft Wien fünf Sachverhaltsdarstellungen übermittelt. Diese werden im Folgenden in den jeweiligen Befunden, die zu den Empfehlungen der Kommission führen, beschrieben. Die Staatsanwaltschaft Wien hat bis jetzt von der Einleitung von Ermittlungsverfahren abgesehen, da laut Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht besteht.

Ziel des vorläufigen Endberichtes ist in einem ersten Schritt die Verschriftlichung der durch die Kommission gewonnenen Erkenntnisse. Darüber hinaus sollen jedoch auch Empfehlungen ausgesprochen werden, die zu einer Verbesserung des bestehenden Kinderschutzsystems beitragen sollen. Ziel der systematischen Aufarbeitung des betreffenden Falles ist somit das Eruiieren bestehender Lücken, sowie die Unterbreitung von konkreten Lösungsvorschlägen. Der Prüfbericht adressiert in diesem Sinne sowohl die interessierte Öffentlichkeit also auch die in den entsprechenden Arbeitsfeldern tätigen Fachexpertinnen und Fachexperten.

### **3. Kurzer Überblick der schulgesetzlichen Bestimmungen zur rechtlichen Beurteilung von Missbrauchsfällen an Schulen**

Untenstehend soll ein kurzer Einblick in die sich aus schulgesetzlichen Bestimmungen ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beurteilung von Missbrauchsfällen an Schulen gegeben werden. Die hier angeführten Bestimmungen sollen primär die im schulischen Kontext bestehenden Verpflichtungen aufzeigen. In diesem Sinne werden entsprechende Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG) und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) aus Kinderschutzperspektive erläutert. Zudem sollen auch die Verbindung mit der Meldepflicht nach dem Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) und die Anzeigepflicht nach der Strafprozessordnung (StPO) aufgezeigt werden. In diesem Sinne soll eine einleitende rechtliche Rahmung gegeben werden, bei der jedoch nicht auf die konkreten Umstände des in dem Kommissionsbericht behandelten Falles eingegangen wird.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen auch im schulischen Bereich umfassend geschützt und gewährt werden. So legt beispielsweise schon Art 14 Abs 5a B-VG fest, dass *„im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern [...] Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen [ist], damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen“*.

Durch diese verfassungsrechtlich festgehaltenen Grundsätze soll die Schule somit so gestaltet werden, dass sie zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung der Schülerinnen und Schüler beiträgt. Auch das als subjektives Recht des Kindes ausgestaltete Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip, das in Art 1 BVG Kinderrechte festgehalten wird, ist in diesem Sinne stets zu berücksichtigen. Gleiches gilt für das in Art 5 BVG Kinderrechte festgehaltene Gewaltverbot, das alle Formen von Gewalt gegen Kindern verbietet. Die den Kinderschutz betreffenden schulgesetzlichen Bestimmungen sind somit im Lichte der kinderrechtlichen Bestimmungen zu lesen.

Das SchOG gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen. Die konkret zu erfüllende Aufgabe ist dabei aus § 2 SchOG herzuleiten: *„Die Österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. (...) Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden.“*

Mit dieser programmatischen Formulierung, sollen die allgemeinen Grundsätze festgelegt werden, die durch die einzelnen Bestimmungen im Detail umgesetzt werden. Das SchOG gibt dadurch sozusagen die generelle Richtung vor. In Zusammenhang mit den Fällen von Missbrauch an Schulen wird diese Bestimmung oft erwähnt, um die Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer und die Ausrichtung ihrer Arbeit zu unterstreichen.

Im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) finden sich Regeln für die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im SchOG geregelten Schulen. Dabei wird beispielsweise in § 17 SchUG die Bestimmung § 2 des SchOG konkretisiert. Er behandelt grundsätzlich die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die Lehrerinnen und Lehrer zu leisten haben, bei der sie die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler auch immer spezifisch berücksichtigen müssen.

Zudem spielt § 47 SchUG, in dem die Mitwirkung der Schule an der Erziehung geregelt ist, eine wichtige Rolle im Sinne des Kinderschutzes. Hierbei wird festgelegt, dass das Lehrpersonal neben seiner lehrenden Funktion auch die erzieherische Rolle der Schule mit zu beachten und zu wahren hat. Dabei sind angemessene persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Erziehungsmittel anzuwenden. Beispielhaft angeführt sind hier: Anerkennung, Aufforderung und Zurechtweisung. Zusätzlich wird in Abs 3 leg. cit. normiert, dass die körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen explizit verboten sind. Hier wird insofern das bereits festgehaltene Verbot von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nochmals konkretisiert.

Nach § 51 SchUG haben Lehrerinnen und Lehrer das Recht und die Pflicht bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Dabei sollen sie primär die Unterrichts- und Erziehungsarbeit wahrnehmen. Diese beginnt nicht erst beim Betreten der Klasse, sondern schon 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, in den Pausen sowie unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts. Auch in diesem Zusammenhang wird nochmals festgehalten, dass auf die körperliche Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten ist und Gefahren so gut wie möglich abzuwehren sind.

In § 2 der Schulordnung sind die Pflichten der Schülerinnen und Schüler ebenfalls konkretisiert. Zusätzlich werden auch die Aufsichtspflichten des Lehrpersonals näher ausgeführt. Diese Konkretisierung kann in Fällen, bei denen fraglich ist, ob eine Aufsichtspflicht des Lehrpersonals besteht, eine wichtige Rolle spielen.

In § 8 Schulordnung werden die erlaubten Erziehungsmittel für Lehrerinnen und Lehrer genau beschrieben. Nach dem Gesetz sind diese bei positivem Verhalten des Schülers Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank und bei einem Fehlverhalten des Schülers die Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belegendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belegendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten und Verwarnung. Festgehalten wird, dass diese Erziehungsmaßnahmen in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerinnen und Schüler stehen sollen und für die Erziehung der Schülerinnen und Schüler fördernd sein müssen.

§ 29 LDG bzw. § 42 BDG normieren zudem, dass die Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet sind, die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben gewissenhaft, unparteiisch und der geltenden Rechtsordnung entsprechend zu erledigen. Zusätzlich ist hier in Abs 2 leg. cit. normiert, dass im gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Es besteht die Pflicht der Schulleitungen gemäß § 48 SchUG unter Hinweis auf § 37 B-KJHG bei Gefahr in Verzug (z.B. bei begründetem Verdacht auf Familiengewalt oder sexuellen Missbrauch) die Kinder- und Jugendhilfe einzuschalten und den Fall damit der zuständigen Behörde zu übermitteln. Schulleiterinnen und Schulleiter werden dabei von schulischen Unterstützungskräften, wie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, beraten. Die Gefährdungsmitteilung ist zu erstatten, sobald die Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist und hat schriftlich zu erfolgen.

Scheint der Lehrkraft eine Anzeige im Sinne des § 78 Abs. 3 StPO erforderlich, muss die Schulleitung informiert werden. Denn eine Anzeigepflicht aufgrund des § 78 StPO richtet sich immer an die Behörden- oder Dienststellenleitung. Demnach trägt in Schulen jeweils die Schulleitung und nicht die einzelne Lehrkraft die Verantwortung. Korrespondierend dazu sieht das Dienstrecht (§ 53 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, § 5 Vertragsbedienstetengesetz – VBG 1948 sowie die für Landeslehrpersonen geltenden § 37 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG) jeweils eine Meldepflicht der Beamtinnen/Beamten und vertraglich Bediensteten bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen an die Dienststellenleitung vor, außer die Meldung würde das Vertrauensverhältnis zur Schülerin/zum Schüler beeinträchtigen.

Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG hat der Lehrer bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Gemäß § 2 Abs. 1 SchVV ist bei der Planung von Schulveranstaltungen auf die Sicherheit der Schüler Bedacht zu nehmen. § 10 Abs. 3 SchVV betont nochmals, dass auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler besonders zu achten ist.

Gemäß § 44 a SchUG kann die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. Hier ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann.

#### **4. Befunde und Empfehlungen der Kommission**

Mit diesem vorläufigen Endbericht spricht die Kommission – basierend auf den beschriebenen Untersuchungsmöglichkeiten und den entsprechenden Befunden – folgende Empfehlungen aus:

#### **Empfehlung: Implementierung eines schulartenangepassten Kinderschutzkonzepts an allen Wiener Schulen und Einrichtung einer Kompetenzstelle Kinderschutz**

##### **Befund:**

Die Vorfälle an der Wiener Sportmittelschule erstreckten sich vermutlich über einen sehr langen Zeitraum, da die Lehrkraft seit 1996 am Standort tätig war. Aufgrund einer Anzeige eines ehemaligen Schülers und den daraufhin eingeleiteten Ermittlungen des Landeskriminalamts Wien (LKA) nahm sich der Täter im Mai 2019 das Leben.

Da der Bildungsdirektion für Wien die Opfer aufgrund des Opferschutzes nicht bekannt sind und sie kein Recht auf Akteneinsicht bei den ermittelnden Behörden hat, kann nicht definitiv gesagt werden, wann der Missbrauch genau angefangen hat. In einer Beantwortung der zuständigen Staatsanwaltschaft wird jedoch von Straftaten ab dem Jahr 2004 gesprochen.

Aufgrund der Ermittlungen der Polizei wurden 25 (durchwegs männliche) Opfern identifiziert und im Oktober 2019 seitens des Landeskriminalamts kontaktiert. Weitere 15 Opfer seien, so die Staatsanwaltschaft, auf dem sichergestellten Foto- und Videomaterial zu sehen, konnten aber (bisher) nicht identifiziert werden. Insgesamt ist demnach die Existenz von 40 Opfern belegt.

Jene Klasse, die der Täter über Jahre hinweg als Klassenvorstand führte, befindet sich als einzige der Schule im Erdgeschoss des Schulgebäudes. Gegenüber befindet sich eine aufgelöste Schulwartwohnung, welche vom Täter mit Wissen der Schulleitung in eine sogenannte „Chill-out-Area“ umgewandelt wurde. In diesen Räumlichkeiten für die Freizeitbetreuung der Schülerinnen und Schüler befanden sich Spielgeräte und Sitzgelegenheiten.

Zugang zu den Räumen der ehemaligen Schulwartwohnung hatten nach Angaben aller Befragten alle Lehrkräfte der Schule, benutzt wurde diese sogenannte „Chill-out-Area“ jedoch fast nur vom Täter und seiner Klasse.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Täter einen Großteil des Fächerkanons in der Klasse unterrichtete, in der er auch Klassenvorstand war, was ihm durch die räumliche Trennung seiner Klasse von den anderen Klassen auch einen großen Handlungsspielraum eröffnete, um seiner pädosexuellen Neigung nachgehen zu können.

Nach Angaben einiger Befragter herrschte zwischen den Schülern und der Lehrkraft eine große körperliche Nähe. Beispielsweise seien Umarmungen üblich gewesen. Es soll auch häufig vorgekommen sein, dass Schüler auf dem Schoß des Lehrers saßen und dieser die Schüler streichelte. Dem jetzigen Direktor ist dies nicht aufgefallen, seinem Vorgänger nur einmal. Er gab an, dies der Lehrkraft damals untersagt zu haben.

Neben der beschriebenen körperlichen Nähe herrschte in der Klasse des Täters ein nicht zu tolerierender Grad an emotionaler Abhängigkeit der Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft. Schüler wurden beispielsweise vom Täter zum Essen eingeladen, teilweise machte er teure Geschenke und verbrachte Wochenenden und Freizeit mit den Kindern.

Ebenfalls im Erdgeschoss befindet sich der Turnsaal mit den Umkleideräumlichkeiten und den Duschen. Im Zuge der Befragungen wurde bekannt, dass der Täter diese räumliche Abgeschiedenheit und Nähe zum Klassenzimmer dazu benutzte, um gemeinsam mit den Schülern nach dem Sportunterricht unbemerkt zu duschen. Den von der Kommission befragten Lehrerinnen und Lehrern und jeweils zuständigen Schulleitungen war das gemeinsame Duschen des Lehrers mit den Schülern nicht bekannt.

Der Täter fertigte in der Dusche Fotos von den Kindern an und ermutigte die Kinder sich gegenseitig zu fotografieren. Diese und andere Fotos aus der vierjährigen Schulzeit am Standort wurden am Ende der Schulzeit den Schülern und deren Eltern in einem Fotobuch („Meine Klasse 2008-2012“) gemeinsam mit fünf Daten-CD ausgeteilt.

Der Kommission liegt die erwähnte Publikation aus dem Jahr 2012 vor und ein Foto, welches zeigt, wie der damals zuständige und bereits pensionierte Direktor diese Publikation im Rahmen eines Sportfestes durchblättert. Bei der Befragung durch die Kommission und in einer weiteren dienstrechtlichen Befragung des damals verantwortlichen Direktors sagte dieser aus, dass ihm diese Fotos bzw. die Publikation nicht bekannt gewesen seien.

Den Lehrerinnen und Lehrern und dem jetzt verantwortlichen Direktor ist diese Publikation laut eigenen Aussagen nicht bekannt. Bei einer Nachschau der Kommission im Archiv der Schule konnten keine weiteren Publikationen dieser Art sichergestellt werden. Es konnte seitens der Kommission nicht final geklärt werden, wer dieses Fotobuch finanziert und in Auftrag gegeben hatte.

Nach der Ansicht der Bildungsdirektion stellt die Herstellung solcher Fotos und deren Inverkehrsetzung eine Handlung im Sinne des §208 Absatz 1 StGB der sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren dar. Der ehemalige Direktor hat die Verbreitung der Fotos durch das Fotobuch nicht unterbunden, obwohl ihm die Publikation nachweislich bekannt war. Es erfolgte deshalb eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien**.

Nach dem Tod des Täters wurde die sogenannte „Chill-out-Area“ auf Wunsch des Direktors aufgelöst. Unter anderem ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass ein dort vorhandener Computer, der laut Angaben der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und der Schulleitung vor der Kommission ausschließlich vom Täter verwendet wurde, verschwunden sein soll. Der Abtransport einiger Dinge erfolgte laut Aussage des Schulleiters durch einen engen Freund und ehemaligen Schüler des Täters. Es gibt seitens der Schule keine Aufzeichnungen über das Inventar der sogenannten „Chill-out-Area“ und wo dieses verblieben ist.

Im Laufe der Befragungen stellte sich auch heraus, dass Schüler in privaten Räumen des Täters Nachhilfe bekommen haben und es dort auch zu Missbrauch gekommen ist. Ob den Eltern und Erziehungsberechtigten dieser Sachverhalt bewusst war, konnte seitens der Kommission nicht final geklärt werden. Die befragten Lehrkräfte und die jeweils zuständigen Schulleitungen wussten laut eigenen Angaben davon nichts.

Der Täter soll laut ehemaligen Schülern und Schülerinnen in unberechenbarer Weise aggressiv und gewalttätig geworden sein. Dieses Verhaltensmuster des Lehrers wurde von ehemaligen Schülerinnen und Schülern als Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“ beschrieben. Beispielsweise soll er sehr laut geschrien haben und in seiner Wut auch Möbelstücke mutwillig zerstört haben.

Dieses Verhalten ist der Kollegenschaft laut deren Aussagen nicht bekannt gewesen. Es wird behauptet, dass diese Auffälligkeiten aufgrund der räumlichen Abgeschlossenheit der Klasse des Täters nicht wahrgenommen werden konnten.

Lediglich eine Lehrkraft hat zu diesem Sachverhalt eine Beobachtung gemacht und sprach den Täter in weiterer Folge darauf an. Zu weiteren Interventionen kam es nicht, das Verhältnis des Täters zur Lehrkraft war ab diesem Zeitpunkt aber unterkühlt.

Wenn hier von einem überdurchschnittlich hohen Engagement des Täters für die Schule gesprochen wurde, entspricht das den Aussagen aller durch die Kommission befragten Personen. Der Täter war laut Aussagen aller Befragten der beliebteste Lehrer an der Schule und nutzte offensichtlich seine gesamte Energie, um sich unersetzbar zu machen und in weiterer Folge unbemerkt die ihm anvertrauten Schüler missbrauchen zu können.

Schließlich wurde im Laufe der Untersuchung bekannt, dass der Täter an der benachbarten Volksschule im Rahmen eines schulübergreifenden Projekts (Volksschule – Sportmittelschule) für zwei Sportstunden pro Woche in einer Klasse als Unterstützung eingesetzt wurde. Laut Befragung der dortigen Schulleitung durch die zuständige Bildungsregionsleitung sind an der Volksschule jedoch keine Übergriffe bekannt geworden. Der Lehrer unterrichtete dort laut Angaben der Schulleitung nicht alleine eine Klasse, sondern immer im Team mit der zuständigen Klassenlehrkraft.

Nach dem Suizid des Täters stellte sich die pädagogische und psychologische Situation am Standort und vor allem in der betroffenen Klasse als sehr schwierig heraus. Es wurde der Kommission berichtet, dass die betroffene Klasse nur noch „sehr schwer unterrichtbar“ war. Erschwerend kam hinzu, dass mit März 2020 die Schülerinnen und Schüler pandemiebedingt in das „Distance-Learning“ gesendet wurden. Bis zum pandemiebedingten Lockdown erfolgte durch die Schulpsychologie am Standort jedoch ein begleitendes Krisenmanagement.

Was jedoch konkret für die Schüler der betroffenen Klasse in pädagogischer und psychologischer Hinsicht während des Lockdowns unternommen wurde, konnte nicht final erhoben werden, da es keine schriftlichen Aufzeichnungen dazu gibt und der Unterricht seitens der betroffenen Lehrkräfte einfach als „sehr schwierig“ bezeichnet wurde. Nach

Angaben von Eltern und Schülerinnen und Schülern sowie einer ehemaligen Lehrkraft wurden die Schülerinnen und Schüler vollkommen allein gelassen.

### **Conclusio:**

Die zentrale Frage ist natürlich, wie ein solch kriminelles Verhalten über viele Jahre von den Schulpartnern – also den Lehrkräften, den Schulleitungen und den Eltern und Erziehungsberechtigten – unentdeckt bleiben konnte. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein verbindliches Kinderschutzkonzept im vorliegenden Fall geholfen hätte, Missbrauchsfälle zu verhindern oder zumindest schnell aufzudecken. Dies wird im Folgenden beschrieben:

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt können überall dort passieren, wo Erwachsene mit Kindern leben oder arbeiten. Insbesondere in der Institution Schule sind Qualitätsstandards und ein Kinderschutzkonzept unerlässlich, damit etwaige Risiken bewusstgemacht werden und am Schulstandort eine klare Haltung gegen psychische, physische und sexualisierte Gewalt eingenommen wird.

Ein an den Schulstandort und die jeweilige Schulart angepasstes Kinderschutzkonzept bewirkt, dass das Risiko für Kinder und Jugendliche in der Institution Schule minimiert wird und die Lehrenden geschützt sind, weil sie Abläufe kennen und wissen, was zu tun ist und wer zu informieren ist, wenn sie sich Sorgen um ein Kind machen. Mit einem Kinderschutzkonzept zeigt die Institution Schule, dass sie Kinderschutz ernst nimmt und Prävention in die Praxis umsetzt.

Ein Kinderschutzkonzept am Schulstandort konkretisiert den rechtlichen Rahmen und fixiert die Verantwortlichkeiten und Abläufe. Damit kann ein Fehlverhalten besser erkannt werden. Vor allem legt ein Kinderschutzkonzept die Einstellungskriterien und Verhaltensrichtlinien fest und formuliert einen Verhaltenskodex für die Schulpartner. Schließlich beinhaltet ein Kinderschutzkonzept ein Beschwerdemanagement am Standort und gegebenenfalls einen Interventionsplan.

Im vorliegenden Fall hätte ein bestehendes Kinderschutzkonzept und eine damit verbundene Risikoanalyse ein erhöhtes Bewusstsein generiert und möglicherweise helfen können, zahlreiche Missbrauchsfälle zu verhindern.

Ein ausgereiftes Kinderschutzkonzept muss auch spezifische und schulartenangepasste Richtlinien beinhalten. Beispielsweise sollten die Art und Weise, wie an einer Sportmittelschule die notwendige körperliche Nähe (Sicherheit bei Übungen durch die Lehrkraft etc.) gehandhabt wird sowie auch Hygienemaßnahmen beschrieben sein (Duschen nach dem Sport und Aufsichtspflicht der Lehrkraft). Und es ist unabdingbar, dass auch ein Kommunikationskonzept vorliegt, welches die Lehrkräfte und Schulleitungen dazu anhält, mit Schülerinnen und Schülern (und auch Eltern) über diese körperlichen Aspekte strukturiert zu sprechen.

Zudem wird seitens der Kommission die Einrichtung einer „Kompetenzstelle Kinderschutz“ für Schulen in der Bildungsdirektion empfohlen. Diese soll einerseits Ansprechstelle für alle

Schulpartner sein und andererseits sicherstellen, dass alle gesetzlichen Maßnahmen an den Schulen eingehalten werden.

Weiters soll diese „Kompetenzstelle Kinderschutz“ alle Schulpartner über begleitende Schulungs- und Fortbildungsangebote informieren und in enger Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen geeignete Maßnahmen zur Prävention erarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, die Thematik in die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte und Schulleitungen aufzunehmen, um bereits in der Ausbildung eine Sensibilisierung zu erzeugen.

Schließlich empfiehlt die Kommission auch – wenn es dennoch zu solchen Missbrauchsfällen in Zukunft an einer Schule kommt –, dass ein entsprechendes pädagogisches Konzept für die weitere pädagogische und auch psychologische Begleitung am jeweiligen Standort unter Einbindung der Schulpsychologie entwickelt wird und dieses von der Schulaufsicht entsprechend kontrolliert wird.

Dieses pädagogische Konzept muss neben einer engen pädagogischen Zusammenarbeit der Lehrkräfte eine enge Kooperation mit der Schulpsychologie und den Eltern und Erziehungsberechtigten umfassen. Im Bedarfsfall ist Expertise und Beratung von außen beizuziehen.

Die betroffene Schule muss auf alle Fälle Unterstützung erfahren, damit alle Betroffenen – Schülerinnen und Schüler, Opfer, Eltern und Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte – die entsprechende Unterstützung bekommen, um das Erlebte zu verarbeiten und das schulische Lehren und Lernen nach einem Missbrauchsfall möglichst gut fortsetzen zu können.

Die Kommission empfiehlt der Schulaufsicht der benachbarten Volksschule, weitere Befragungen an der Volksschule durchzuführen, weil die Kommission die Tätigkeit des Täters am Standort nicht final klären konnte.

## **Empfehlung: Verbesserung der internen Kommunikation in der Bildungsdirektion und der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden**

### **Befund:**

Im Mai 2019 wurde die Schulleitung des betroffenen Standorts von zwei Mitarbeitern des Landeskriminalamts informiert, dass gegen eine männliche Lehrkraft am Standort wegen eines Sexualdelikts gegen einen ehemaligen Schüler ermittelt wird. Zu diesem Zeitpunkt befand sich diese Lehrkraft im Krankenstand und hatte den Direktor bereits telefonisch informiert, dass ein ehemaliger Schüler ihn angezeigt hätte, er aber unschuldig sei. Die Schulleitung informierte die dienstvorgesetzte Person in der Bildungsdirektion, dass es eine Anzeige gegen eine Lehrkraft gebe. Eine weitergehende Information an die zuständige Dienstrechtsjuristin oder andere Stellen in der Bildungsdirektion erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht, weder intern noch durch das Landeskriminalamt.

Wenige Tage darauf nahm sich die im Krankenstand befindliche Lehrkraft das Leben, woraufhin die Schulpsychologie wegen des Selbstmords der Lehrkraft eine Krisenintervention am Schulstandort durchführte. Zu diesem Zeitpunkt war es laut Angaben der Schulleitung nicht klar, ob die Vorwürfe gegen die Lehrkraft stimmen. Die Schulpsychologie war zu diesem Zeitpunkt über den Verdacht eines Sexualdelikts gegen einen ehemaligen Schüler nicht informiert. Problematisch und verbesserungswürdig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die zuständige Dienstrechtsjuristin in der Bildungsdirektion erst im Oktober 2019 über die Vorfälle informiert wurde. Die vorgesehene interne Meldekette der Bildungsdirektion wurde im vorliegenden Fall nicht eingehalten

Im Oktober 2019 wurden laut Angaben der Schulleitung und der Staatsanwaltschaft 25 Opfer der Lehrkraft aufgrund von sichergestellten Fotos vom Landeskriminalamt über den Missbrauch informiert. Im Dezember 2019 informierte die Bildungsdirektion für Wien unter Mithilfe des Landeskriminalamts und des Vereins „Selbstlaut - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ die Eltern aller aktiven Schülerinnen und Schüler des Standorts. Im Herbst 2022 wurden aufgrund der neuen Erkenntnisse der Kommission seitens der Bildungsdirektion alle rd. 5.000 Schülerinnen und Schüler, die seit 1996 an der Schule waren, mit einem eingeschriebenen Brief über die Vorkommnisse informiert und aufgerufen sich bei Fragen, Bedarf zum Austausch oder psychosozialer Beratung und Unterstützung zu melden. In dem Schreiben wurden Anlaufstellen genannt und es wurde dazu aufgerufen, sich mit Hinweisen an die Kommission zu wenden. Es wurde Anonymität zugesichert.

Eine ehemalige Schülerin gab bei der Befragung durch die Kommission an, dass die Schulleitung bereits vor dem Krankenstand des Lehrers über Gerüchte hinsichtlich pädosexueller Neigungen der Lehrkraft informiert gewesen sein muss. Sie sagte, dass sie zirka zwei Wochen vor dem Suizid der Lehrkraft im Turnsaal ein Gespräch des Lehrers mit der Schulleitung mitgehört habe und aus dem sie schloss, dass die Schulleitung bereits über Gerüchte hinsichtlich pädosexueller Neigungen der Lehrkraft informiert gewesen sein muss. Sie wirft in weiterer Folge der Schulleitung vor, nichts unternommen zu haben. Die Schulleitung und alle befragten Lehrkräfte wiesen diesen Vorwurf zurück.

Die Kommission konnte deshalb in dieser Frage keine endgültige Antwort geben und übermittelte eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien**.

Von allen befragten Lehrkräften wurde auch verneint, dass es an der Schule bereits längere Zeit vor dem Suizid Gerüchte bezüglich der pädosexuellen Neigung des Täters gegeben hätte.

Da die ermittelnden Behörden weder der Bildungsdirektion noch der eingesetzten Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt Informationen weitergeben dürfen, ist es für die Kommission, den Dienstgeber und in weiterer Folge für die Schule sehr schwer, auf die Situation adäquat zu reagieren. Von Mai 2019 bis Oktober 2019 konnte laut Schulleitung nicht definitiv behauptet werden, dass der verstorbene Täter diese Taten auch wirklich begangen hatte und wie viele Schüler davon betroffen waren. Nach Angaben einer ehemaligen Lehrkraft gab es von Mai 2019 bis Dezember 2019 keine Bereitschaft der handelnden Personen am Standort für Unterstützungsmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler.

### **Conclusio:**

Mit dem Landeskriminalamt wurde seitens der Bildungsdirektion ein neuer Prozess hinsichtlich der Meldekette bei Straftaten von Lehrkräften aufgesetzt. Dieser regelt zukünftig klar, wer wen und in welcher Form bei Strafdelikten von Lehrkräften zu informieren hat. Der Prozess berücksichtigt einerseits den Wunsch des Landeskriminalamts, dass Ermittlungen nicht gefährdet werden und andererseits den berechtigten Wunsch der Schulpartner, bei Verdachtsfällen möglichst schnell entsprechende Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes einleiten zu können.

Die Kommission empfiehlt, dass das Recht auf Akteneinsicht des Dienstgebers bei den ermittelnden Behörden überprüft und angepasst wird. Ohne definitiv zu wissen, was genau geschehen ist, ist es für die Schule und den Dienstgeber Bildungsdirektion sehr schwer, passende Maßnahmen zu setzen.

Um die interne Meldekette der Bildungsdirektion für Wien zu optimieren, ergeht die Empfehlung, dass der aktuelle Krisen- und Notfallplan der Bildungsdirektion für Wien überarbeitet wird und allen Schulleitungen und der zuständigen Schulaufsicht nachweislich zur Kenntnis und Implementierung gebracht wird. Im vorliegenden Fall dauerte es zu lange, bis alle zuständigen und verantwortlichen Akteure in der Bildungsdirektion über die Vorfälle informiert wurden.

Die identifizierten Opfer des Täters wurden vom Landeskriminalamt im Oktober 2019 informiert. Die Information der Eltern und Erziehungsberechtigten aller aktiven Schülerinnen und Schüler erfolgte rund zwei Monate später, nachdem klar war, dass die Vorwürfe gegen die Lehrkraft zutreffend sind. Begründet wird dieser Zeitraum mit der nötigen Vorbereitungszeit. Es wird empfohlen, die Information der Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schüler und Schülerinnen zukünftig zu beschleunigen.

## **Empfehlung: Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen und dem Umgang mit externen Begleitpersonen**

### **Befund:**

Aufgrund der Aussagen der bereits erwähnten ehemaligen Schülerin entstand der Verdacht, dass bei einer Sportwoche im Schuljahr 2018/19 ein Schüler aufgrund von Heimweh im Zimmer des Lehrers übernachtet habe. Die ehemalige Schülerin sagte auch aus, dass dieser Sachverhalt allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die an dieser Sportwoche teilnahmen, bekannt war. Auf Nachfrage zum Übernachtungsort durch die Schülerinnen und Schüler bei den teilnehmenden Lehrkräften erhielten die Kinder laut der ehemaligen Schülerin keine Antwort.

Die Lehrkräfte und Begleitpersonen bei dieser Sportwoche sagten bei den Befragungen der Kommission aus, davon keine Kenntnis gehabt zu haben. Weitere ehemalige Schülerinnen und Schüler meldeten sich in diesem Zusammenhang nicht bei der Kommission.

Die Kommission versuchte den ehemaligen Schüler, der angeblich im Zimmer des Täters übernachtet hat, zu einer Befragung einzuladen. Dieses Angebot wurde jedoch nicht angenommen. Die Kommission sah sich in weiterer Folge dazu veranlasst, eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien** zu übermitteln.

Ein weiterer ehemaliger Schüler gab an, dass er im Rahmen einer Lesenacht der Klasse im Turnsaal vom Täter sexuell missbraucht worden sei. Der Schüler gab auch an, dass der Täter die Lesenacht im Turnsaal alleine durchgeführt hat. Der damals verantwortliche Schuldirektor bestritt bei einer dienstrechtlichen Befragung durch die Bildungsdirektion, dass die Lesenacht vom Täter alleine durchgeführt worden sei. In diesem Zusammenhang erfolgte eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien**.

Da der Täter etliche Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Kooperation der Schule mit einem externen Sportverein, bei dem er als Funktionär tätig war, zu diesem Sportverein gelotst hatte, stellt sich die Frage, wie der Missbrauch solcher Kooperationen zukünftig ausgeschlossen werden kann. Die Grenzen zwischen schulischen Aktivitäten und Leistungssport im Verein waren im vorliegenden Fall nicht klar definiert. Häufig vermischten sich schulische und Aktivitäten des Sportvereins so, dass Eltern und Erziehungsberechtigte diese nicht mehr der Schule oder dem Sportverein eindeutig zuordnen konnten. Beispielsweise nahm der Täter Schüler in seinem privaten PKW mit, um am Nachmittag Sportgeräte für Sportwochen zu organisieren oder um an sportlichen Wettbewerben teilzunehmen.

In einem weiteren Fall wird berichtet, dass der Täter zwei Schüler mit dem Wissen der Eltern über das Wochenende zu einem internationalen Wettbewerb ins Ausland mit seinem privaten PKW mitnahm. An der Schule war diese gemeinsame Reise des Täters mit zwei Schülern nicht bekannt.

In der vorliegenden Causa brachte der Täter bei dem Sportverein, der mit der Sportmittelschule kooperierte, auch einen ehemaligen Lehrer, der im Verein Schüler im

Basketball trainierte, und einen früheren Schüler unter. Beide Personen erschienen freiwillig bei der Kommission und stritten jegliche Kenntnisse über die Vorfälle und eine Beteiligung ab.

Der ehemalige Lehrer, welcher von 2010 bis 2016 an einem anderen Schulstandort als Lehrer unterrichtete, war an der Sportmittelschule als Trainer im Basketballunterricht tätig. Während seiner Tätigkeit als Lehrer an dem anderen Schulstandort gab es einen Verdachtsfall bezüglich eines Vorfalls eines sexuellen Übergriffs im Sportunterricht, welcher von den Eltern bei der Polizei angezeigt worden war. Es konnten der Lehrkraft aber keine Straftaten nachgewiesen werden.

Der damalige Pflichtschulinspektor gab bei einer dienstrechtlichen Befragung durch den Leiter des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion an, keine Erinnerungen mehr zum Fall zu haben. Der Lehrer wurde bis zum Schuljahresende weiter an der Schule beschäftigt. Sein Dienstverhältnis endete, weil die nötige Lehramtsprüfung nicht absolviert wurde und der Lehrer nach eigenen Angaben sich beruflich neu orientieren wollte.

Laut Medienberichten steht dieser Lehrer im Verdacht, Mittäter in der Causa an der Sportmittelschule zu sein. Es liegen der Kommission jedoch keine Aussagen vor, die diesen Sachverhalt belegen. Die Kommission übermittelte jedoch aufgrund des beschriebenen Verdachtsfalls eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien**.

Allerdings erfolgte im November 2018 eine Meldung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft, im Zuge derer dieser Lehrer und der später als Täter entlarvte Lehrer der Sportmittelschule als Personen geführt wurden, die sich Kindern in einem Sportverband auf unangebrachte Weise genähert hatten, sodass zumindest drei Mitarbeiter des Verbands deren Verhalten als hoch problematisch betrachtet hatten. Dies lässt es, ausgehend vom nun bestehenden Kenntnisstand, nicht zu, eine Mittäterschaft des zweiten Lehrers mit Sicherheit auszuschließen.

Bei der Befragung dieses ehemaligen Lehrers sagte dieser, dass er im Jahr 2017 am Freitagnachmittag an der benachbarten Volksschule als Trainer eine Basketballgruppe der Volksschule alleine betreute. Der Kommission liegen dazu keine weiteren Informationen vor.

Der ehemalige Schüler des Täters, welcher ebenfalls freiwillig die Fragen der Kommission beantwortete, war ein enger Freund der Lehrkraft und leugnete jegliche Beteiligung und Kenntnis der Straftaten. Ihm waren bei der Befragung durch die Kommission jedoch mindestens vier Opfer des Täters persönlich bekannt, welche jedoch der Einladung der Kommission nicht folgen wollten. In den Medien wird dieser ehemalige Schüler ebenfalls häufig als potentieller Mittäter bezeichnet.

Dieser ehemalige Schüler war oft an der Schule und trainierte Schülerinnen und Schüler beispielsweise im Geräteturnen. Zudem wurde er als Begleitperson auf Sportwochen mitgenommen. Die bereits erwähnte ehemalige Schülerin berichtete davon, dass er Schülerinnen, die an der Sportwoche teilnahmen, anzügliche elektronische Nachrichten mit Bildern übermittelt hätte. Er stritt bei der Befragung durch die Kommission einen solchen

Kontakt ab. Die Kommission übermittelte deshalb eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien**.

Aufgrund der medialen Berichterstattung meldete sich im September 2022 eine erwachsene weibliche Person bei der Kommission. Sie hatte im Jahr 2008 an einem vom Täter organisierten Sommerlager am Wolfgangsee teilgenommen und war zu diesem Zeitpunkt rund 13 Jahre alt. Bei diesem Sommerlager war der ehemalige Schüler des Täters ebenfalls als Begleitperson tätig und übermittelte laut Angaben der ehemaligen Teilnehmerin des Sommerlagers ebenfalls anstößige elektronische Nachrichten. Aufgrund dieser Schilderung erfolgte ebenfalls eine **Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien**, die jedoch auf Wunsch des Opfers anonymisiert übermittelt werden musste.

### **Conclusio:**

Die Zusammenarbeit mit externen Anbietern – wie beispielsweise Sportvereinen – ist natürlich ein begrüßenswertes Angebot für Schülerinnen und Schüler. Bei diesem Angebot muss jedoch sichergestellt werden, dass die externen Personen erstens die entsprechende Befähigung haben und zweitens einen entsprechenden Leumund vorweisen können.

Die Kommission empfiehlt deshalb, dass seitens der Bildungsdirektion ein standardisierter Prozess definiert wird, der klar festlegt, wie diese auszuwählen und vorzubereiten/einzuschulen sind. Weiters sollen externe Begleitpersonen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen neben der fachlichen Eignung auch eine entsprechende Strafregisterbescheinigung vorweisen müssen.

Dieser standardisierte Prozess sollte auch ein standardisiertes Gespräch mit der Schulleitung beinhalten, mittels dessen die pädagogischen Fähigkeiten und grundsätzliche Haltung von Begleitpersonen überprüft werden sollen. Auch sollten externe Begleitpersonen einen klaren Plan über erwünschtes und unerwünschtes Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schule erhalten.

Bezüglich der Strafregisterbescheinigung ist sicherzustellen, dass auch länger zurückliegende Verurteilungen zu Sexualstraftaten aufscheinen. Grundsätzlich werden in Österreich nur Sexualstraftaten bei einer Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe nicht getilgt und scheinen daher ein Leben lang im Strafregisterauszug auf. Die Kommission empfiehlt daher, dass diese gesetzliche Materie im Sinne der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen geändert wird.

Diese Problematik tritt auch dann auf, wenn eine wegen eines Sexualstraftatdelikts verurteilte Lehrkraft beispielsweise das Bundesland und damit den Dienstgeber wechselt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Kommission auch die Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, wie eine verbesserte Zusammenarbeit der Bildungsdirektionen im Sinne der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Eine weitere Anregung der Kommission ist, dass ein österreichweites Kinderschutzgesetz und die verpflichtende Einführung eines Gütesiegels für externe Anbieter von Kursen für Kinder

und Jugendliche eingeführt werden, damit Qualitätskriterien erfüllt und in weiterer Folge das Kindeswohl garantiert werden kann.

Schließlich empfiehlt die Kommission, dass am Volksschulstandort durch die verantwortlichen Personen weitere Befragungen durchgeführt werden, da die Rolle des ehemaligen Lehrers und Basketballtrainers am Standort nicht final geklärt werden konnte.

## **Empfehlung: Kinderrechtlich adäquater Umgang mit Foto- und Filmmaterial an Schulen**

### **Befund:**

In dem bereits beschriebenen Fotobuch („Meine Klasse 2008-2012“) wurden neben den Fotos vom gemeinsamen Duschen des Täters und der Schüler auch Fotos von gemeinsamen Saunabesuchen bei einer Sportwoche entdeckt. Dieses Fotobuch wurde, wie bereits beschrieben, allen Schülern und deren Eltern am Ende der Schullaufbahn im Rahmen eines Sportfests zur Verfügung gestellt.

Der Täter, der auch für die Homepage der Schule zuständig war, stellte auch Fotos eines gemeinsamen Saunabesuchs bei einer Sportwoche auf die Schulhomepage. Eine Lehrkraft entdeckte diese und meldet dies dem damals verantwortlichen Direktor, welcher wiederum die Löschung der Fotos auf der Schulhomepage veranlasste. Diese Causa war mit der Löschung für alle Beteiligten erledigt und wurde am Standort nicht weiter thematisiert.

### **Conclusio:**

Der Umgang mit Fotos und Filmen in der digitalen Welt ist für Eltern, aber auch Schulen, eine Herausforderung. Die erste Regel sollte sein, dass keine Fotos von Kindern und Jugendlichen in peinlichen, unangenehmen oder unangemessenen Situationen gemacht werden und in weiterer Folge auf der Schulhomepage oder anderen Publikationsformaten veröffentlicht werden. Zudem wurde im vorliegenden Fall der vollständige Name der Kinder zusammen mit dem Foto veröffentlicht, was nie der Fall sein sollte.

Solche Fragen werden von der Rechtsordnung im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild beantwortet. Beim „Recht am eigenen Bild“ geht es um den Schutz der Abgebildeten. Dieses Recht ist in Österreich beispielsweise im Urheberrechtsgesetz (in Folge UrhG abgekürzt) geregelt, und zwar in § 78 UrhG.

Das Recht auf das eigene Bild gilt auch für Kinder. Sie müssen einverstanden sein, fotografiert zu werden – auch wenn die Eltern fotografieren. Ein „Nein“ des Kindes ist in jedem Fall zu respektieren!

Das Recht am eigenen Bild wird als ein sogenanntes „höchstpersönliches Recht“ betrachtet. Ein solches Recht kann also nur von einem selbst und nicht von einer anderen Person wahrgenommen werden. Eine Person kann nicht durch eine andere Person vertreten werden. Hinsichtlich des Rechts am eigenen Bild muss also die abgebildete Person selbst die Zustimmung erteilen, wenn diese notwendig ist. Mit anderen Worten: Eine Zustimmung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial von Kindern darf daher bei unmündigen Minderjährigen nur von den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem betroffenen Kind gegeben werden; Eltern alleine können die Zustimmung für das Kind nicht erteilen.

Ein wichtiger Maßstab ist auch hier das Kindeswohl. Mit diesem wird überprüft, ob das individuelle Kind in der jeweiligen Situation, in der es sich befindet (Eltern, Umfeld, Alter

etc.), einen Nachteil zu erwarten hat. Hierzu zählen sofortige, aber auch zukünftige Nachteile. Das Kindeswohl ist also auch ein Auslegungsmaßstab für die Frage, wann die Persönlichkeitsrechte des Kindes verletzt werden. Es sind subjektive Rechte des Kindes.

Demnach dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des/der Abgebildeten oder, falls er/sie verstorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Betrachtet man Schulhomepages von Schulen in anderen Ländern, ist generell festzustellen, dass dort weniger Schülerinnen und Schüler und vor allem in anderen Situationen dargestellt sind. Die im vorliegenden Fall veröffentlichten Fotos aus der Sauna, dem Turnsaal und der Dusche sind so fotografiert, dass sie in Österreich ein Grenzfall sind und noch nicht dem Tatbestand der Kinderpornographie entsprechen, in anderen Ländern jedoch strafbar wären. Seitens der Kommission wird empfohlen, diesen gesetzlichen Bestand anlässlich des vorliegenden Falls neu zu überdenken.

In einem ersten, einfacher umzusetzenden Schritt empfiehlt die Kommission der Bildungsdirektion für Wien Richtlinien für den Umgang mit Foto- und Filmmaterial an Schulen zu entwickeln. Es gibt viele Alternativen, Kinderfotos zu veröffentlichen, ohne die Persönlichkeitsrechte von Kindern zu verletzen – vor allem dann, wenn die Kinder selbst noch nicht alt genug sind, um ihre Zustimmung zur Veröffentlichung eines Fotos zu geben und oft seitens der Eltern der Schule eine Generalvollmacht zur Veröffentlichung von Fotos ihres Kindes ausgestellt wird.

## **Empfehlung: Verbesserung der Dokumentation**

### **Befund:**

Die Arbeit der Kommission stellte sich aufgrund mangelnder Verschriftlichung der Ereignisse als sehr schwierig heraus. Dies beginnt beispielsweise bei der fehlenden Inventarliste in der ehemaligen Schulwartwohnung, den fehlenden organisatorischen Aufzeichnungen zur Durchführung der beschriebenen Lesenacht und endet bei der mangelhaften Veraktung des Falles in der Bildungsdirektion (Schulpsychologie, Schulaufsicht). Lediglich die dienstrechtlichen Akten sind nachvollziehbar im elektronischen Akt dokumentiert worden.

Das Psychologengesetz 2013 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Schulpsychologie. Jene Aspekte des Falles, die nicht der Verschwiegenheitspflicht der Schulpsychologie unterliegen, müssen aber so im elektronischen Akt dokumentiert werden, dass sämtliche mit dem Fall befassten Stellen in der Bildungsdirektion Einblick haben und damit auch die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Gleiches gilt auch für den pädagogischen Bereich der Bildungsdirektion, der bei Krisen und Notfällen federführend ist.

Die Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse des Täters wurden aufgrund der Pandemie im März 2020 in den Lockdown gesendet. Im Herbst 2020 wechselten die betroffenen Schülerinnen und Schüler teilweise an weiterführende Schulen. Eine ehemalige Schülerin berichtete in diesem Zusammenhang von massiven psychischen Problemen und damit verbundenen Lernschwierigkeiten einer Mitschülerin an einer weiterführenden Schule. Die weiterführende Schule hatte keine Kenntnis, aus welcher Situation diese Schülerin kam, und konnte deshalb hier nicht sensibilisiert werden. Es wurde im konkreten Fall zwar die Schulpsychologie eingebunden, eine Vorabinformation der Schulleitung hätte jedoch hilfreich sein können. Eine präzise Dokumentation und Veraktung des Falles hätte dies der Schulaufsicht und den Schulleitungen der weiterführenden Schulen ermöglicht.

Von einem Elternteil wurde im Laufe der Befragung auch über mangelnde Reaktion und Hilfestellung der Bildungsdirektion – insbesondere der Schulpsychologie der Bildungsdirektion – nach der Kontaktaufnahme geklagt. Aufgrund der unpräzisen Angaben der Beschwerdeführerin und einer nicht vorhandenen Dokumentation innerhalb der Bildungsdirektion konnte seitens der Kommission der vorliegende Vorwurf nicht geklärt werden.

### **Conclusio:**

Seitens der Kommission wird empfohlen, dass die Bildungsdirektion entsprechend ihrer Kanzleiordnung auf die Verschriftlichung und Dokumentation solcher Fälle in der Bildungsdirektion achtet und die Dokumentationspflichten an den Schulen definiert.

Beschwerden von Eltern und Erziehungsberechtigten sind auf alle Fälle in den elektronischen Akt der Bildungsdirektion aufzunehmen, um die Nachvollziehbarkeit der Ereignisse gewährleisten zu können.

## **Empfehlung: Änderung des Disziplinarrechts**

### **Befund:**

Das Disziplinarrecht von pragmatisierten Lehrpersonen sieht vor, dass eine Verjährung einer Dienstpflichtverletzung innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eintritt. Im Falle von Vertragslehrpersonen sieht das Dienstrecht bei schwerwiegenden Dienstpflichtverletzungen nur die Kündigung oder Entlassung vor.

In diesem Zusammenhang kann die ehemalige, pragmatisierte Schulleitung beispielsweise disziplinarrechtlich nicht mehr belangt werden, wenn es um die Organisation der Lesenacht, bei der ein Schüler laut eigener Angabe missbraucht wurde, geht.

Die Veröffentlichung der Fotos aus der Sauna und der Dusche in der beschriebenen Publikation und auf der Schulhomepage liegen klar in der Verantwortung der Schulleitung. Die strafrechtliche Komponente wurde bereits beschrieben, das Disziplinarrecht lässt aber auch in diesen Fällen aufgrund der vorgesehenen Verjährung im Disziplinarrecht keine disziplinarrechtlichen Schritte des Dienstgebers zu.

Dennoch fanden aufgrund der Ergebnisse der Befragungen der Kommission unter Leitung des stellvertretenden Bildungsdirektors dienstrechtliche Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bildungsdirektion statt, die jedoch ohne Konsequenzen bleiben mussten.

### **Conclusio:**

Im Falle von Sexualstraftaten empfiehlt die Kommission, die Verjährungsfrist im Disziplinarrecht für pragmatisierte Lehrkräfte zu streichen, um ein mutmaßliches Wegsehen einer verantwortlichen Person disziplinarrechtlich ahnden zu können.

## **Empfehlung: Verbesserung der kinderschutzrechtlichen Bestimmungen im schulischen Kontext und Gewährleistung von angemessenen Entschädigungen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche.**

### **Befund:**

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind auch im Schulkontext besonders zu schützen. Alle Kinder und Jugendlichen haben gemäß Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) das Recht auf die bestmöglichen Entwicklungs- und Entfaltungschancen sowie den Anspruch auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls.

Im Zusammenhang mit dem Gewaltschutz ist auch Art 5 Abs 1 BVG Kinderrechte hervorzuheben. Demnach hat jedes Kind das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt zur Disziplinierung und Ausbeutung oder (sexuellen) Befriedigung von Erwachsenen.<sup>1</sup> Abs. 2 leg. cit. legt dabei auf verfassungsrechtlicher Ebene fest, dass *„jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung [...] ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation [hat]“*, wobei dieser Anspruch des Kindes gemäß den Erläuterungen iSv Art 39 iVm Art 19 Abs 2 VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) zu verstehen ist.<sup>2</sup> Die Kinderrechtskonvention bietet hierbei noch einmal ein konkretes Verständnis über die Ansprüche des Kindes, indem sie einerseits die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen betreffend der Gewaltprävention benennt und andererseits die Verpflichtung zur Setzung von *„Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung“*<sup>3</sup> festhält. Dies ist notwendig um ein ganzheitliches Kinderschutzsystem sicherzustellen.<sup>4</sup> Hierbei legt die in den Erläuterungen zu Art 5 BVG Kinderrechte zitierte Regelung des Art 39 VN-KRK fest, dass *„alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, (...) geworden ist“*, zu treffen sind.

Wie bereits mehrmals festgehalten wurde,<sup>5</sup> bestehen aktuell noch nicht die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen um den Kinderschutz tatsächlich in der aus kinderrechtlichen Sicht notwendigen, ganzheitlichen Form zu gewährleisten. Dabei hat nicht zuletzt auch das VN-Kinderrechte-Komitee in den Concluding Observations aus dem Jahr 2020 eine umfassende Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern für Österreich eingefordert.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26, Art 5 Abs 1.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Art 19 VN-KRK

<sup>4</sup> VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2009), The right of the child to freedom of all forms of violence, VN-Dok. CRC/C/GC/14, 18.

<sup>5</sup> Kindergartenbericht/Mazal

<sup>6</sup> *Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria 2020, S 6, Rz 22ff.

Auch der VN-Menschenrechtsrat hat im Rahmen des Universal Periodic Reviews im Jahr 2021 die Forderungen zur Stärkung des Kinderschutzes zur „Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zum Schutz und zur Prävention von Gewalt gegen Kinder“ erhoben,<sup>7</sup> die im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses angenommen wurde.<sup>8</sup>

Auch anhand des durch die Kommission überprüften Falles wird die Notwendigkeit einer stärkeren rechtlichen Verankerung des Kinderschutzes klar sichtbar. Dabei zeichneten sich unter anderem das oft fehlende Bewusstsein für die im Sinne des Kinderschutzes zu setzenden Handlungen, sowie die fehlenden Unterstützungsleistungen als zentrale Problemstellen ab. Empfohlen wird somit eine Stärkung der rechtlichen Grundlagen im Sinne des Kinderschutzes, bei denen auf die Prävention von Kinderrechtsverletzungen, die Wahrung der Kinderrechte im Zuge einer Intervention bei auftretenden Fällen und die entsprechende Nachbereitung von Fällen eingegangen werden soll. Diese Anpassungen sollen bestenfalls in einem eigenen Bundes-Kinderschutzgesetz geregelt werden. Auch die gesetzliche Sicherstellung entsprechender Entschädigungsansprüche, so wie sie in Art 5 Abs 2 BVG Kinderrechte verlangt,<sup>9</sup> muss sichergestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen sollen hierbei in Zusammenarbeit mit einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe von Expertinnen und Experten erarbeitet werden.

### **Conclusio:**

Es bedarf einer Überarbeitung der Gesetzesgrundlage im Sinne des Kinderschutzes um den kindergrundrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Hierbei sollen sowohl Prävention als auch Intervention und Nachbereitung von Fällen Berücksichtigung finden. Zusätzlich bedarf es entsprechender Entschädigungsmechanismen, um den in Art 5 Abs 2 BVG Kinderrechten enthaltenen Anspruch von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Empfohlen wird im Sinne der umfassenden Gewährleistung von qualitativ hochwertigem Kinderschutz insbesondere die Erarbeitung eines Bundes-Kinderschutzgesetzes.

Ein besonders wichtiger Teil, um ebendiese Rechte zu gewährleisten, ist ein effektiver Kinderschutz. Dennoch haben nicht erst die in den letzten Monaten aufgekommenen Fälle eindeutig aufgezeigt, dass in der österreichischen Gesetzgebung keine dem Kindeswohl entsprechenden Kinderschutzmechanismen beinhaltet sind. Die im BVG Kinderrechte verankerten Kindergrundrechte beinhalten verfassungsgesetzlich gewährleistete, subjektive Ansprüche des Kindes.<sup>10</sup> Zudem verpflichten sie den Staat gesetzliche Regelungen zu

---

<sup>7</sup> Siehe unter dem Link <https://liga.or.at/upr/?only%5B0%5D=3-Liga-43&only%5B1%5D=3-UPR-139.168&only%5B2%5D=3-UPR-139.179&only%5B3%5D=3-UPR-139.180&only%5B4%5D=3-UPR-139.182&t=1658838212&assignee=UPR-Empfehlungen&cycle=3&tag%5B0%5D=Kinder&tag%5B1%5D=Gewalt>, zuletzt abgerufen am 26.7.2022.

<sup>8</sup> BKA: 2021-0.249.088, Beschlussprotokoll Nr. 54/14; A/HRC/DEC/47/109.

<sup>9</sup> Art 5 Abs 2 BVG Kinderrechte, „Das Nähere bestimmen die Gesetze“.

<sup>10</sup> *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96; *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in *Berka/Grabenwarter/Weber*, Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, 59f.

etablieren, um die Schutz- und Fürsorgeansprüche von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.<sup>11</sup> Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist zudem auch verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Regelungen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Auch in den Concluding Observations des VN-Kinderrechte-Komitees aus dem Jahr 2020 werden Bewusstseinsbildungsprogramme und eine umfassende Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern für Österreich eingefordert.<sup>12</sup> Darunter fällt neben dem Umgang mit sexuellem Missbrauch inkl. Daten, Meldungen, Ermittlungen, Verfolgungsmaßnahmen (III. E. 23 b; 24 a, b) auch die Schaffung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Betreuung in Einrichtungen, Ressourcen für Kinderschutzorganisationen und Präventivmaßnahmen (III. F. 28 c, d; 29 b, d). Darüber hinaus wurde auch im Rahmen des durch das VN-Menschenrechtsrat durchgeführte Universal Periodic Review im Jahr 2021 die Forderungen zur Stärkung des Kinderschutzes erhoben.<sup>13</sup> Dabei wurde die Forderung 139.179 zur „Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zum Schutz und zur Prävention von Gewalt gegen Kinder“ im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses angenommen.<sup>14</sup>

So legt beispielweise schon Art 14 Abs 5a B-VG fest, dass „*im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern [...] Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen [ist], damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.*“ Durch diese verfassungsrechtlich festgehaltenen Grundsätze soll die Schule somit so gestaltet werden, dass sie zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung der Schülerinnen und Schüler beiträgt.

---

<sup>11</sup> *Lais/Schön*, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 212; Weber, Das BVG über die Rechte von Kindern – Anmerkungen zu einem neuen Grundrechtspaket, in: FS Berka (2013) 273.

<sup>12</sup> *Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria 2020, S 6, Rz 22ff.

<sup>13</sup> Siehe unter dem Link <https://liga.or.at/upr/?only%5B0%5D=3-Liga-43&only%5B1%5D=3-UPR-139.168&only%5B2%5D=3-UPR-139.179&only%5B3%5D=3-UPR-139.180&only%5B4%5D=3-UPR-139.182&t=1658838212&assignee=UPR-Empfehlungen&cycle=3&tag%5B0%5D=Kinder&tag%5B1%5D=Gewalt>, zuletzt abgerufen am 26.7.2022.

<sup>14</sup> BKA: 2021-0.249.088, Beschlussprotokoll Nr. 54/14; A/HRC/DEC/47/109.

## 5. Fazit

Der vorläufige Endbericht der Kommission sowie die gesammelte Datenlage untermauern ein Systemversagen in diesem Fall auf allen beteiligten Ebenen. Diese Ebenen umfassen den Schulstandort und die dortigen Schulpartner selbst, die Bildungsdirektion und die Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden, welche zusätzlich durch die bestehende rechtliche Situation (keine Akteneinsicht der Bildungsdirektion) erschwert wurde. Eine gesetzliche Änderung hinsichtlich der Akteneinsicht durch den Dienstgeber bei Sexualstraftaten ist bezüglich der Aufarbeitung eines solchen Falls anzudenken.

In diesem Zusammenhang wird der Bildungsdirektion empfohlen, den Krisen- und Notfallerklass zu überarbeiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, dass dieser zur Anwendung kommt. Seitens der Kommission wurde in Absprache mit dem Landeskriminalamt Wien das Meldeverfahren bei einem strafrechtlich relevanten Vorgehen einer an einer Schule tätigen Person neu definiert.

Bemerkenswert ist, dass die meisten relevanten Informationen der Kommission von ehemaligen Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Lehrkräften dieser Schule zur Verfügung gestellt wurden. Es meldeten sich aufgrund der medialen Berichterstattung bei der Kommission Betroffene und erst so konnten weitere Befragungen durch die Kommission eingeleitet werden.

Dieser Sachverhalt erklärt ebenfalls, angesichts dessen, dass die meisten relevanten Informationen der Kommission erst ab dem Frühsommer 2022 und später zur Verfügung standen, die lange Dauer der Arbeit der Kommission. Externe Personen hatten zudem keine Verpflichtung, vor der Kommission zu erscheinen.

In diesem Zusammenhang lösten manche Haltungen bzw. Gleichgültigkeit oder Desinteresse von jetzigen oder ehemaligen Verantwortlichen oft Irritationen und Unverständnis bei den Kommissionsmitgliedern aus.

Seitens der Kommission wird empfohlen, dass die Bildungsdirektion entsprechend ihrer Kanzeleiordnung auf die Verschriftlichung und Dokumentation solcher Fälle in der Bildungsdirektion achtet und die Dokumentationspflichten an den Schulen definiert **(Empfehlung E)**.

Als eine Notwendigkeit hat es sich zusammenfassend erwiesen, dass die Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzeinrichtungen, der Bildungsdirektion für Wien sowie Sicherheitsbehörden und die Melde- und Dokumentationspflichten neu gedacht werden müssen **(Empfehlung B)**.

Die an sich begrüßenswerte Zusammenarbeit der Schulen mit externen Vereinen muss allgemein und besonders im Sportbereich – wie beschrieben – gesetzlich, aber auch durch die Bildungsdirektion, neu geregelt werden **(Empfehlung C)**.

Relevante Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von externen Vereinen konnten teilweise nicht befragt werden. Was im Zusammenhang mit den Sportvereinen an sexuellem Missbrauch passiert ist, kann seitens der Kommission nicht beantwortet werden.

Insbesondere die Rolle des ehemaligen Lehrers und Trainers eines Sportverbands, der auch an der benachbarten Volksschule als Trainer tätig war, ist ein Sachverhalt, der weiter untersucht werden muss. Die zuständige Kinder- und Jugendanwältin verweigerte der Kommission aufgrund des Datenschutzes und der Pflicht zur Verschwiegenheit in diesem Zusammenhang die Weiterleitung der Dokumentation der Arbeit des Trainers im Sportverband. In diesem Zusammenhang wird der Bildungsdirektion dringlich empfohlen, weitere Befragungen am Volksschulstandort durchzuführen.

Es ist auch seitens der Bildungsdirektion eine Regelung zu erarbeiten, wie sichergestellt werden kann, dass Begleitpersonen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen und Trainerinnen und Trainer kein Gefahrenpotential für die Schülerinnen und Schüler darstellen (**Empfehlung C**). Bezüglich der beschriebenen Strafregisterbescheinigung ist sicherzustellen, dass auch länger zurückliegende Verurteilungen zu Sexualstraftaten aufscheinen. Die Kommission empfiehlt daher, dass diese gesetzliche Materie im Sinne der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen geändert wird.

Die Rolle des Täters an der benachbarten Volksschule konnte seitens der Kommission mangels Informationen dazu nicht geklärt werden. Es wird der zuständigen Schulaufsicht in diesem Zusammenhang empfohlen, weitere Befragungen am Standort durchzuführen.

Solche Fälle zeigen aber auch, dass ein österreichweites Kinderschutzgesetz und ein damit einhergehendes verpflichtendes Kinderschutzkonzept an den Schulen und bei externen Partnern der Schulen unbedingt nötig ist (**Empfehlung A**).

Die Einrichtung einer Kompetenzstelle Kinderschutz in der Bildungsdirektion für den Kinderschutz an den Schulen ist – analog zu den Kindergärten – eine weitere Empfehlung der Kommission.

Zudem sollten die Dokumentationspflichten in der Bildungsdirektion und an den Schulen geschärft werden und der Umgang mit Foto- und Filmmaterial von Kindern gesetzlich neu geregelt werden (**Empfehlung D**). Dies umfasst auch eine zu erarbeitende Richtlinie der Bildungsdirektion zum Umgang mit Fotos und Filmmaterial.

Eine gesetzliche Adaption ist – wie beschrieben – im Disziplinarrecht pragmatisierter Lehrkräfte empfehlenswert, um ein mutmaßliches Wegsehen einer verantwortlichen Person auch nach der vorgesehenen Verjährungsfrist von drei Jahren disziplinarrechtlich ahnden zu können (**Empfehlung F**).

Es wird zudem festgehalten, dass bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen konkrete Fristen den Verantwortlichen in der Bildungsdirektion vorzugeben sind, bis wann diese verpflichtend umzusetzen sind. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, den Umsetzungsstatus durch die jeweils verantwortlichen Personen in der Bildungsdirektion überprüfen zu lassen.

Aufgrund der beschriebenen eingeschränkten Möglichkeiten der durch den Bildungsdirektor eingesetzten Kommission ist davon auszugehen, dass sich die Beschreibung des Falls in der Zukunft durchaus anders darstellen könnte. Der Fall ist bisher keineswegs umfassend aufgearbeitet. Empfehlenswert wäre es deshalb, das Datenmaterial einer im Bereich Kinderschutz etablierten Forschungseinrichtung zur Verfügung zu stellen, um weitere Erkenntnisse zur Verbesserung des Kinderschutzes in Bildungseinrichtungen zu generieren.

Die Kommission empfiehlt eventuell weiteren Betroffenen eine Ansprechperson in der Bildungsdirektion zu nennen. Die bereits der Öffentlichkeit kommunizierten Kontaktadressen sollten unbedingt weiterbestehen. Dies muss aber seitens der Bildungsdirektion auch proaktiv kommuniziert werden.

Abschließend muss festgehalten werden, dass die von der Kommission an die Staatsanwaltschaft übermittelten Sachverhaltsdarstellungen bis jetzt keine Ermittlungen auslösten, da laut Staatsanwaltschaft jeweils kein Anfangsverdacht bestand.

## **6. Dank und Anerkennung**

Die Kommission bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen und Partnern innerhalb und außerhalb der Bildungsdirektion, die bei der Erstellung des Berichts mitgewirkt haben. Ganz besonderer Dank gebührt den Betroffenen an der Sportmittelschule, die den Mut aufgebracht haben, über ihre höchstpersönlichen Erfahrungen zu berichten und diese bereitwillig zur Verfügung gestellt haben.

Mit ihrem selbstlosen Engagement und ihrer vorbildlichen Courage haben diese Opfer und deren Familien nicht nur für ihre eigenen Kinder, sondern darüber hinaus für den Kinderschutz in Wien Großartiges geleistet, wofür wir ihnen unsere Hochachtung zum Ausdruck bringen.